

Linz, 17.09.2024

Vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung für die OÖ. Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung

Dem § 47 wird Abs. 13 hinzugefügt:

(13) Für den Fall des Eintritts eines Black-Out-Szenarios wird abweichend von der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 lit a bis d folgende Vorgangsweise festgelegt: für die Dauer des Black-Outs erfolgt eine Bestellung zum Verfahrenshilfeverteidiger oder Amtsverteidiger ausschließlich in Haftsachen. Zum Verfahrenshilfeverteidiger oder Amtsverteidiger wird ein vorab vom Vorsitzenden der zuständigen Abteilung des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer bestimmtes Mitglied des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer mit Kanzleisitz im jeweiligen Landesgerichts-Sprengels bestellt. Bei Wegfall des Black-out-Szenarios fällt die Bestellung nach § 47 Abs. 13 weg, es treten die Bestimmungen des § 47 Abs. 1 bis 12 wieder in Kraft.

Verhältnismäßigkeitsprüfung für die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung für die OÖ. Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung

Allgemeiner Teil

§ 27a Abs 1 RAO normiert, dass der Ausschuss zu prüfen hat, ob zur Beschlussfassung vorgeschlagene Regelungen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts bzw. Rechtsanwaltsanwärters beschränken oder ändern,

- für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind, zugleich nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung) und
- dass keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt.

Soweit relevant sind insbesondere die in Art 6 und 7 Abs 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S. 25, vorgesehenen Gründe und Kriterien zu beachten, wobei der Umfang der Prüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen muss.

Der Vorschlag zur Änderung der GeO 2024 inkl. dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung wird am 19.09.2024 an die Kammermitglieder versendet sowie am 19.09.2024 auf www.oerak.at bereitgestellt. Stellungnahmen können bis spätestens 27.09.2024 beim Kammeramt einlangend eingebracht werden.



Besonderer Teil

Zu § 47 Abs. 13 GeO 2024:

Der Zweck der Regelungen betreffend die Begebung und Bestellung von Verfahrenshelfern liegt dem Grundsatz eines fairen Verfahrens iSd Art 6 EMRK entsprechend in der Wahrnehmung der Rechte der vertretenen Person in einem Verfahren und der Gewährleistung einer wirksamen Vertretung. Der Zugang zu Gericht muss effektiv gewährleistet sein, wofür die Beistellung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers unentbehrlich (vgl. Vitek, RAO¹⁰ § 45 Rz 1) ist. Die Rechtsanwälte werden durch die Pflicht, bestimmte Vertretungen (unentgeltlich) zu übernehmen, in ihrer Berufsausübung beschränkt. Solche Vertretungen sind mit der gleichen Sorgfalt wie bei einem frei gewählten Rechtsanwalt zu besorgen. Damit kann ein erheblicher Zeitaufwand verbunden sein. Daher sind genaue und nachvollziehbare Regelungen, in welcher Reihenfolge die Bestellungen zum Verfahrenshelfer erfolgen, von großer Bedeutung.

Diese Regeln müssen gemäß § 46 RAO so beschaffen sein, dass sie eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der Kammermitglieder gewährleisten. Außerdem haben diese Regeln vorzusehen, dass bei der Bestellung auch die örtlichen Verhältnisse, also der Aufenthalt der Partei und der Kanzleisitz des zu bestellenden Rechtsanwaltes, besonders berücksichtigt werden. § 46 Abs 2 RAO erteilt die Ermächtigung, in den Geschäftsordnungen allgemeine Gesichtspunkte festzulegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder teilweise befreit sind. Grundsätzlich wird in § 47 GeO 2021 eine alphabetische Reihenfolge zur Bestellung der Rechtsanwälte normiert. Außerdem werden vier getrennte Listen für die unterschiedlichen Rechtsgebiete geführt. Die Tatbestände, wann ein Abgehen von der alphabetischen Reihenfolge zulässig ist, sind im Detail angeführt und die Abweichungen damit auch jeweils sachlich begründbar (§ 47 Abs 8 GeO 2021).

Ziel der in § 47 Abs. 13 neu eingeführten Regelung ist es, bei einem Blackout (also einer längerfristigen und über große Gebiete verteilten Großstörung, bei der das überregionale Übertragungsnetz zusammenbricht) in den Fällen der im Gesetz angeordneten notwendigen Verteidigung bei Untersuchungshaft aufrecht halten zu können.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Regelung ist jedenfalls für die Verwirklichung des angestrebten Ziels – nämlich die Aufrechterhaltung des gesetzlich gewährleisteten Rechts eines in Untersuchungshaft Genommenen auf die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Verteidiger – geeignet, nicht überschießend und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Die angeführten Bestimmungen stellen keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar. Es werden Berufsausübungsregelungen normiert, die die Kammermitglieder betreffen. Die Definition, wer Kammermitglied ist, erfolgt nicht in der Geschäftsordnung, sondern auf Gesetzesebene. Auch die örtliche Anknüpfung, also die Bezugnahme auf die der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer angehörigen Kammermitglieder, erfolgt auf Gesetzesebene (vgl. §§ 22, 23 RAO). Die vorstehenden Regelungen selbst nehmen keine Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz vor.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.